

11. *erkennt* gleichzeitig *an*, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann;

12. *betont*, dass mit der zunehmenden Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft ein ganzheitliches Vorgehen zur Bewältigung der miteinander verbundenen nationalen, internationalen und systemischen Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich eine nachhaltige, gleichstellungsorientierte Entwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, unerlässlich ist und dass ein solches Vorgehen Chancen für alle eröffnet und dazu beitragen muss, dass Ressourcen geschöpft und wirksam genutzt sowie auf allen Ebenen stabile und rechenschaftspflichtige Institutionen geschaffen werden;

13. *erkennt an*, dass die auf dem Gebiet der Technologie und der wissenschaftlichen Kapazitäten bestehende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt, da sie die Fähigkeit zahlreicher Entwicklungsländer einschränkt, in vollem Umfang an der Weltwirtschaft teilzuhaben;

14. *erkennt außerdem an*, dass Wissenschaft und Technologie für die gemeinsame Nutzung der Vorteile aus der Globalisierung unverzichtbar sind, und betont, dass die technologische Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern eine große Herausforderung für die Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zur Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bedeutet;

15. *erkennt ferner an*, dass Regierungen und andere Interessenträger durch ihr Engagement, ihre Zusammenarbeit und ihre Partnerschaft erreichen können, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird, und dass die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und die Förderung der politischen Kohärenz in globalen Entwicklungsfragen dafür unerlässlich sind;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, weiter darauf hinzuwirken, die angemessene Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer sowie diesen Ländern den Zugang zu Technologien und ihren Erwerb zu erleichtern;

17. *betont*, dass es erforderlich ist, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern, indem Politiken und Maßnahmen erarbeitet werden, die ein günstiges Umfeld für die Erleichterung des Erwerbs und der Entwicklung von Technologien fördern und die Innovationskapazität stärken, auf der Grundlage der in der Ministererklärung von Doha<sup>227</sup> enthaltenen Mandate;

18. *fordert* die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe an die Entwicklungsländer, damit sie die personellen und

institutionellen Kapazitäten aufbauen können, die zur Verfolgung politischer Strategien zur Stärkung ihrer nationalen Innovationssysteme und zur Förderung von Investitionen in die wissenschaftlich-technische Bildung erforderlich sind, um so nicht nur neue Technologien hervorzubringen, sondern auch um Kapazitäten zu erwerben, die es ermöglichen, wissenschaftlich-technische Entwicklungen aus anderen Ländern an die lokalen Gegebenheiten anzupassen;

19. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass die internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Verpflichtung, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

20. *begrüßt* die bestehenden Mechanismen und Initiativen, die den Entwicklungsländern beim Zugang zu Technologien behilflich sind, befürwortet die Stärkung und Erweiterung der bestehenden Mechanismen und die Prüfung von Initiativen, einschließlich der Schaffung internationaler Datenbanken mit Erkenntnissen und Informationen über Forschungsergebnisse, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Zugang zu Technologien und Know-how für die Gründung technologieorientierter Unternehmen und die Modernisierung bestehender Industrien zu erhalten, und befürwortet außerdem die Aufstockung der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe mit dem Ziel, die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und dabei das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Erschließung des Zugangs zu Technologien und Know-how zu nutzen;

21. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht über Globalisierung und Interdependenz vorzulegen, der sich mit dem Thema möglicher Auswirkungen internationaler Verpflichtungen, Politiken und Prozesse auf den Umfang und die Durchführung nationaler Entwicklungsstrategien befasst.

#### RESOLUTION 61/208

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.2, Ziff. 8)<sup>228</sup>.

<sup>227</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>228</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**61/208. Internationale Migration und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997, 54/212 vom 22. Dezember 1999, 56/203 vom 21. Dezember 2001, 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004 und 60/227 vom 23. Dezember 2005 über internationale Migration und Entwicklung sowie 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>229</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30 Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>230</sup> und unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>231</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>232</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>233</sup>,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>234</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006<sup>235</sup>,

*in Anerkennung* des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und

Zielländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

*in Bekräftigung* der von den Staats- und Regierungschefs bekundeten Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen<sup>236</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Organisation für Migration, in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, den Dialog über die Frage der internationalen Migration und der Entwicklung voranzubringen,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von dem Angebot der Regierung Belgiens, 2007 das Globale Forum über Migration und Entwicklung, eine von den Staaten getragene Initiative, auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>237</sup>;

2. *begrüßt* die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung am 14. und 15. September 2006 in New York und die breite Beteiligung hochrangiger Vertreter, die eine Chance zur Erörterung der vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bot;

3. *nimmt Kenntnis* von der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene<sup>238</sup>;

4. *begrüßt* es, dass der Dialog auf hoher Ebene das Bewusstsein für die Frage geschärft hat, und beschließt, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Möglichkeiten für eine geeignete Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene zu prüfen;

5. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierungen auf dem Gebiet der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit und, soweit vorhanden, der regionalen Beratungsprozesse über Migration und regt an, im Rahmen dieser Prozesse die Entwicklungsdimensionen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, den Dialog und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zu erleichtern, die Koordinierung auf regionaler und nationaler Ebene zu fördern, ein gemeinsames Verständnis aufzubauen, die Zusammenarbeit zu fördern,

<sup>229</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>230</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>231</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>232</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>233</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>234</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

<sup>235</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>236</sup> Siehe Resolutionen 55/2 und 60/1.

<sup>237</sup> A/60/871.

<sup>238</sup> A/61/515.

zum Kapazitätsaufbau beizutragen und die Partnerschaften zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu stärken;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung der Globalen Gruppe für Migrationsfragen;

7. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, um Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise in den umfassenderen Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Achtung der Menschenrechte einzubeziehen;

8. *verweist* auf ihre Resolution 55/93 vom 4. Dezember 2000, mit der sie den 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärte, und bittet die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Migranten auch die bei dem Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung in New York hervorgehobene Entwicklungsdimension der internationalen Migration zu berücksichtigen, indem sie Erfahrungen und bewährte Praktiken unter anderem darüber austauschen, wie die Vorzüge der internationalen Migration optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 61/209

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.4, Ziff. 8)<sup>239</sup>.

#### **61/209. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004 und 60/207 vom 22. Dezember 2005,

<sup>239</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>240</sup> am 14. Dezember 2005,

*sowie erfreut* über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>241</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auszurichten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>240</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollinhaltlich durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung früherer Resolutionen vorzulegen, in dem er näher auf das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen und gleich welchen Umfangs, den Umfang der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, die aus Korruption stammen, sowie die Auswirkungen der Korruption und dieser Übertragungen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung eingeht, und dabei die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen sowie den Bericht darüber zu übermitteln;

5. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 61/210

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.5, Ziff. 8)<sup>242</sup>.

<sup>240</sup> Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

<sup>241</sup> A/61/177.

<sup>242</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldau, Mongolei, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.